

LEITFADEN

für die Durchführung von Prüfungen zur Vorbereitung der Berufsprüfung im Metallbau an der Baugewerblichen Berufsschule Zürich (BBZ)

Genehmigt durch die Abteilungsleitung Höhere Berufsbildung/Weiterbildung (HBB/WB) der BBZ am 12. August 2024

1. EINLEITUNG

1.1 Sinn und Zweck des Leitfadens

Um die Zulassungsbedingung zur Berufsprüfung zu erfüllen, müssen die Module «Technik», «Markt Mensch» und «Unternehmen» erfolgreich abgeschlossen werden.

Dieser Leitfaden definiert die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der einzelnen Beteiligten.

Die Abteilungsleitung HBB/WB ist zuständig für das Erstellen, Ändern und Überarbeiten im Sinne der Entwicklung und Qualitätssicherung der vorliegenden Richtlinie.

2. AUFGABEN, KOMPETENZEN UND VERANTWORTUNGEN DER BETEILIGTEN

2.1 Kursteilnehmende

Die Kursteilnehmenden haben die Aufgaben:

- sich in geeigneter Art und Weise auf die Prüfungen vorzubereiten
- sich über die Modulidentifikationen zu informieren
- sich frühzeitig über Termin und Ort der Durchführung der Prüfungen zu informieren

Die Kursteilnehmenden haben die Möglichkeit:

- ein Gesuch um Nachteilsausgleich an die Leitung HBB/WB zu stellen, gemäss dem Merkblatt vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (https://www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/merkblatt_nachteilsausgleichfuermenschenmitbehinderungen.pdf)
- bei nicht erfolgreich absolvierten Modulen, bei der Leitung HBB/WB eine Einsprache zu erheben (Kap. 6.5 Beschwerde bzw. Rekurs)
- nicht erfolgreich absolvierte Teilmodule zu wiederholen

Die Kursteilnehmenden tragen die Verantwortung für:

- das Erbringen der geforderten Nachweise gemäss Modulidentifikation
- die fristgerechte Bezahlung der Modulgebühren

2.2 Ausbildungsträger von Modulen

Die BBZ übernimmt folgende Aufgaben:

- die Kurteilnehmenden ausreichend auf die Prüfungen vorzubereiten
- die Richtlinie über die Durchführung der Prüfungen den Kurteilnehmenden zu erklären

Die BBZ hat folgende Verantwortungen:

- stellen die korrekte Ausbildung nach den Richtlinien der Modulidentifikation sicher

2.3 Die Abteilungsleitung HBB/WB und die Fachgruppenleitung

Die Abteilungsleitung HBB/WB und die Fachgruppenleitung übernehmen folgende Aufgaben:

- Sorgen für professionelle Modul-Dozierende
- stellen die notwendigen Dokumente für die jeweiligen Beteiligten bereit
- koordinieren und überwachen die Korrektur der Prüfungen
- stellen den Kurteilnehmenden die Modulzertifikate zu
- verifizieren nach Eingang einer Einsprache das Prüfungsergebnis und erstellen eine Entscheidung aufgrund der Einsprache

Die Abteilungsleitung HBB/WB und die Fachgruppenleitung haben die Kompetenz:

- Anweisungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung der Prüfung zu erteilen an die Kurteilnehmenden sowie an die Dozierenden
- Kurteilnehmende von den Prüfungen auszuschliessen, wenn wichtige Gründe vorliegen (nicht fristgerecht bezahlte Modulgebühren, Täuschung, Betrug etc.)
- Eine Prüfung abzusagen oder abzubrechen, sobald die Durchführung nach der Richtlinie nicht gewährleistet ist
- einen Entscheid aufgrund einer Einsprache zu fällen

Die Abteilungsleitung HBB/WB und die Fachgruppenleitung haben die Verantwortung:

- die Prüfungen gemäss Leitfaden durchzuführen
- die Modulzertifikate den Kurteilnehmenden zuzustellen
- Entscheide zu Einsprachen zu fällen

2.4 Dozierende (Autorinnen und Autoren von Prüfungen)

Die Dozierenden übernehmen folgende Aufgaben:

- erstellen im Auftrag der Abteilungsleitung HBB/WB und der Fachgruppenleitung die Prüfungen gemäss den verfeinerten Lernzielen der jeweiligen Module
- nennen zu jeder Prüfungsaufgabe:
 - das oder die zu bearbeitenden Lern- und Leistungsziele
 - die Anforderung der Aufgabe gemäss Taxonomiestufen der Modulidentifikation
 - die Richtzeit zum Lösen der Aufgabe
 - die mögliche Antwort oder Musterlösung
 - die Bewertung, maximal erreichbare Punktzahl
- korrigieren und bewerten der Prüfungsaufgaben gemäss dem eigenen Bewertungsschlüssel

Die Dozierenden haben die Kompetenz:

- die Prüfungsaufgaben im Rahmen der Modulidentifikation zu gestalten

Die Dozierenden haben die Verantwortung:

- die Prüfungen gemäss Modulidentifikation zu erstellen
- die Prüfungsergebnisse fristgerecht im Intranet Sek II einzutragen

3. ABLAUF UND TERMINE PRÜFUNGEN

3.1 Prüfungen

- 3.1a Die Termine der Prüfungen werden bei Modulstart durch die Dozierenden angesagt bzw. bekanntgegeben. Ebenfalls werden bei Modulstart durch die Dozierenden die an den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel bekanntgegeben.
- 3.1b Die Prüfungen finden während dem regulären Unterricht statt.
- 3.1c Die Prüfungen werden im Unterricht nachbesprochen.
- 3.1d Abwesenheiten von angesagten Prüfungen werden mit der Note 1.0 bewertet. Gründe für die Dispensation einer angesagten Prüfung sind: Krankheit mit Arztzeugnis, Unfall mit Arztzeugnis oder Militärdienst mit Marschbefehl. Das Arztzeugnis (im Original) ist innert 3 Tagen einzureichen.
- 3.1d Wer unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstösst, hat die Prüfung zu unterbrechen. Die Lehrperson untersucht unverzüglich den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Lehrperson wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Abs. 3.1f.
- 3.1e Wird während der Prüfungskorrektur festgestellt, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder in anderer Weise gegen die Prüfungsordnung verstossen wurde, untersucht die Lehrperson den Vorfall. Erweist sich der Verdacht als begründet, so entscheidet sich die Lehrperson wahlweise für eine der Massnahmen gemäss Abs. 3.1f.
- 3.1f Massnahmen
- Notenabzug im betreffenden Prüfungsteil.
 - Bewertung des betreffenden Prüfungsteils mit der Note 1.
 - Ungültigkeitserklärung des betreffenden Prüfungsteils oder der ganzen Prüfung. Der Prüfungsteil oder die Prüfung gilt damit als nicht bestanden.
- 3.1g Nachprüfungen können jederzeit angekündigt und durchgeführt werden. Die Kurs teilnehmenden haben keinen Anspruch auf Nachprüfungen. Bei angesagten Nachprüfungen gelten die gleichen Absenzenregeln wie bei angesagten Semesterprüfungen.

3.2 Umfang der Prüfungen Metallbau Projektleiter/in FA

Modul / Teilmodul	Modulbezeichnung	Modulunterricht	Anzahl Prüfungen
1	Technik		
1.1	Konstruktion	60 Lektionen	3
1.2	W & Verfahrenstechnik	128 Lektionen	4
1.3	Informatik	44 Lektionen	2
1.4	Statik Festigkeitslehre	92 Lektionen	3
1.5	Bauphysik	68 Lektionen	3
2	Mensch Markt		
2.1	Kunden & Akquisition	32 Lektionen	2
2.2	Kalkulation	80 Lektionen	3
2.3	Personalführung	32 Lektionen	2
3	Unternehmen		
3.1	Projektmanagement	72 Lektionen	3
3.2	Betriebsleitung	36 Lektionen	2
3.3	Recht	52 Lektionen	2

3.3 Umfang der Prüfungen Metallbau Produktion- und Montageleiter/in FA

Teilmodul-Nr.	Modulbezeichnung	Modulunterricht	Anzahl Prüfungen
1	Technik		
1.1	Konstruktion	156 Lektionen	4
1.2	W & Verfahrenstechnik	128 Lektionen	4
1.3	Mathematik	20 Lektionen	1
1.4	Statik Festigkeitslehre	60 Lektionen	2
1.5	Bauphysik	20 Lektionen	1
2	Mensch Markt		
2.1	Kunden & Akquisition	32 Lektionen	2
2.2	Kalkulation	60 Lektionen	3
2.3	Personalführung	48 Lektionen	2
3	Unternehmen		
3.1	Projektmanagement	32 Lektionen	2
3.2	Betriebsleitung	48 Lektionen	2
3.3	Recht	40 Lektionen	2

3.4 Wiederholungen von Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel nicht wiederholt.

4. INHALT VON PRÜFUNGEN

4.1 Grundlagen

Die Prüfung muss der Modulidentifikation entsprechen. Die aktuellen Modulidentifikationen sind unter www.metaltecsuisse.ch in der Rubrik "Berufsprüfung" aufgeführt.

5. DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGEN

5.1 Organisation

Zu den Prüfungen an der BBZ werden nur Kursteilnehmende der BBZ zugelassen.

5.2 Räumlichkeiten / Platzverhältnisse

Die BBZ stellt sicher, dass die Räume und Platzverhältnis den gültigen Anforderungen nach Arbeitsgesetz und Vorgaben des SBFJ entsprechen.

5.3 Prüfungsdauer

Die auf der Prüfung angegebene Prüfungsdauer muss eingehalten werden.

5.4 Programm und Durchführung

Die BBZ führt die Prüfungen gemäss den von den Dozierenden festgelegten Terminen durch. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Kurseilnehmenden, die Dozierenden und die Fachgruppenleitung.

6. LEISTUNGSBEURTEILUNG, KOMPETENZNACHWEIS UND BESCHWERDE

6.1 Bewertung

Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel der Prüfung.

In der Regel kommt folgender Notenschlüssel zur Anwendung:
Note = erreichte Punkte mal 5, geteilt durch maximale Punkte, +1

6.2 Prüfungskorrektur und Prüfungsbewertung

Die Prüfungskorrektur und Prüfungsbewertung erfolgt innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Prüfung:

- die Prüfungskorrektur und Prüfungsbewertung erfolgt durch die Dozierenden.
- Prüfungsnoten werden $\frac{1}{10}$ gerundet, Zeugnisnoten werden $\frac{1}{2}$ -Noten gerundet.
- die an den Prüfungen erreichten Noten werden in einem Zeugnis zusammengefasst.
 - Modul 1 «Technik» (umfasst die Teilmodule 1.1 bis 1.5)
 - Modul 2 «Mensch Markt» (umfasst die Teilmodule 2.1 bis 2.3)
 - Modul 3 «Unternehmen» (umfasst die Teilmodule 3.1 bis 3.3)
- das Modul 1 «Technik», das Modul 2 «Mensch Markt» und das Modul 3 «Unternehmen» gelten als "erfolgreich abgeschlossen", wenn über die gesamten Teilmodule die Note 4,0 oder mehr erreicht wurde.
- 0,25 Notenpunkte als Bonus werden nur gewährt, wenn der Unterricht über die gesamten Module «Technik», «Markt Mensch» und «Unternehmen» zu mindestens 80% besucht wurde.

6.3 Modulzertifikat

Alle Kursteilnehmenden, welche ein Modul «erfolgreich abgeschlossen» haben, erhalten ein Modulzertifikat mit den in den Modulidentifikationen aufgeführten Kompetenzen.

Das Modulzertifikat wird von der BBZ innert 2 Monaten nach erfolgter, letzter Prüfung ausgestellt.

6.4 Einsicht

Kursteilnehmende, welche die Module «nicht erfolgreich abgeschlossen» haben, können schriftlich, mit Einsprache an die Abteilungsleitung HBB/WB Einsicht in die Prüfungen verlangen.

6.5 Einsprache

Gegen die Noten / Beurteilung der «nicht erfolgreich abgeschlossenen» Module kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Abteilungsleitung HBB/WB schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Die Abteilungsleitung HBB/WB entscheidet letztinstanzlich über die Einsprache. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rekurs.

Im Falle einer Abweisung der Einsprache wird der administrative Aufwand verrechnet.

7. TEILNAHME AN DER SCHLUSSPRÜFUNG

Die Empfehlung zur Teilnahme an der Schlussprüfung¹ ist gegeben, wenn alle Module als "erfolgreich abgeschlossen" beurteilt wurden.

- 1) Schlussprüfung = eidgenössische Berufsprüfung im Metallbau, organisiert und durchgeführt vom Verband AM Suisse

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Inkrafttreten / Gültigkeit

Der vorliegende Leitfaden «für die Durchführung von Prüfungen zur Vorbereitung der Berufsprüfung im Metallbau» der BBZ ist durch die Abteilungsleitung Höhere Berufsbildung / Weiterbildung (HBB/WB) der BBZ genehmigt und tritt per 19. August 2024 in Kraft.

Für die BBZ:

Abteilungsleitung HBB/WB

Fachgruppenleitung BP Metall



René Schulthess



Christian Grob